

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

4. Stück, 29.03.1893

# Gesetzblatt

für das

## Herzogthum Oldenburg.

XXX. Band. (Ausgegeben den 29. März 1893.) 4. Stück.

### Inhalt:

- N<sup>o</sup> 7. Bekanntmachung der Commission für die Verwaltung der Fonds und milden Stiftungen vom 6. März 1893, betreffend anderweite Bestimmungen über die Verwendung der Aufkünfte des sogenannten Zerbst'schen Legats.
- N<sup>o</sup> 8. Gesetz für das Herzogthum Oldenburg vom 16. März 1893, betreffend die Aufnahme einer Anleihe.
- N<sup>o</sup> 9. Gesetz für das Herzogthum Oldenburg vom 17. März 1893, betreffend Abänderung des Gesetzes vom 18. August 1861, betreffend die Beförderung der Pferdezucht im Herzogthum Oldenburg.
- N<sup>o</sup> 10. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 18. März 1893, betreffend Einführung geachteter Thermoaräometer für die zollamtliche Abfertigung von Mineralölen.
- N<sup>o</sup> 11. Verordnung vom 20. März 1893, betreffend Aenderung der Grenzen zwischen der Beckumer und Esenshammer Sielacht.
- N<sup>o</sup> 12. Gesetz für das Herzogthum Oldenburg vom 21. März 1893, betreffend Abänderung einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 4. April 1865, betreffend die Reorganisation der Ersparungscasse.

### N<sup>o</sup> 7.

Bekanntmachung der Commission für die Verwaltung der Fonds und milden Stiftungen, betreffend anderweite Bestimmungen über die Verwendung der Aufkünfte des sogenannten Zerbst'schen Legats. Oldenburg, 1893 März 6.

Die unterzeichnete Commission bringt hierdurch zur öffentlichen Kunde, daß in Betreff der Verwendung der Aufkünfte des sogenannten Zerbst'schen Legats unter Auf-

hebung der bisherigen bezüglichlichen Bestimmungen mit Höchster Genehmigung Seitens des Großherzoglichen Staatsministeriums bis weiter folgende Vorschriften erlassen sind:

„Der Fond ist für diejenigen Armen besseren Standes ohne Unterschied der Konfession bestimmt, welche in gutem Rufe stehen, keine Armenunterstützung erhalten und zur Zeit der Bewerbung seit mindestens 10 Jahren in der Stadt oder dem Amte Sever mit Ausschluß der Gemeinden Accum, Fedderwarden und Sengwarden ihren Wohnsitz haben. Von den jährlichen Revenüen des Fonds kommen  $\frac{4}{9}$  der Stadtgemeinde und  $\frac{5}{9}$  dem Amtsbezirke Sever in dem oben bezeichneten Umfange zu Gute mit der Maßgabe jedoch, daß am Schlusse des Rechnungsjahres ein etwaiger Kassenbehalt dem Gesamtfond hinzugeschrieben wird.

Etwaige Anträge auf Beihilfen aus dem Fond sind beim Stadtmagistrate beziehungsweise beim Amte Sever einzureichen und von den betreffenden Behörden mit gutachtlichem Berichte der Fondskommission zur Entscheidung vorzulegen, welche in jedem Falle auch das Maß der Unterstützung bestimmt“.

Diese Bestimmungen sind vom 1. Januar 1893 ab in Anwendung zu bringen.

Oldenburg, 1893 März 6.

**Kommission für die Verwaltung der Fonds und  
milden Stiftungen.**

Abhorn.

Siebenbürgen.

## N. 8.

Gesetz für das Herzogthum Oldenburg, betreffend die Aufnahme einer Anleihe.

Oldenburg, 1893 März 16.

**Wir Nicolaus Friedrich Peter**, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen *rc. rc.*,

verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Herzogthum Oldenburg, was folgt:

## Artikel 1.

Die Staatsregierung wird ermächtigt, zur Bestreitung

1. der Kosten des Ankaufs der Schramm'schen Schuppen zu Nordenham zum Betrage von rund 123 050 *M.*,
2. der Mehrkosten der Pier-, Gleis- und sonstigen Anlagen zu Nordenham im Betrage von rund 178 940 *M.*,
3. des Mehrbedarfs des Eisenbahn-Erneuerungsfonds für 1891/93 zum Betrage von etwa 1 212 524 *M.*,
4. des Mehrbedarfs, welchen die Eisenbahn von Oldenburg nach Brake über die in dem Anleihegesetze vom 19. März 1891 mit 1 350 000 *M.* vorgesehene Summe erfordert, bis zum Betrage von 250 000 *M.*,

zunächst die in Folge Sistirung des Baues der Eisenbahn von Nordenham nach Blexerdeich ersparten rund 387 230 *M.* zu verwenden, den Rest aber bis zum Gesamtbetrage von rund 1 377 500 *M.* im Wege des Credits flüssig zu machen und zu diesem Zwecke in dem Nominalbetrage, wie er zur Herbeischaffung dieser Summe erforderlich sein wird, eine Anleihe zu Lasten der Landescasse des Herzogthums Oldenburg aufzunehmen und Schuldverschreibungen auszustellen.

## Artikel 2.

Die Anleihe ist Seitens der Gläubiger unkündbar. Der Staatsregierung bleibt das Recht vorbehalten, dieselbe sowohl in ihrem Gesamtbetrage wie in ihren einzelnen Theilen und in Theilbeträgen derselben zur Einlösung gegen Baarzahlung des Nennwerthes der Schuldverschreibungen mit einer Frist von mindestens drei Monaten zu kündigen.

## Artikel 3.

Mit der Vollziehung dieses Gesetzes wird das Staatsministerium, Departement der Finanzen, welches insbesondere auch das Nähere über die Art und Weise der Anleihe, sowie über deren Verzinsung zu bestimmen hat, beauftragt.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 16. März 1893.

(L. S.)

**Peter.**

Heumann.

Drost.

N<sup>o</sup>. 9.

Gesetz für das Herzogthum Oldenburg, betreffend Abänderung des Gesetzes vom 18. August 1861, betreffend die Beförderung der Pferdezucht im Herzogthum Oldenburg.

Oldenburg, 1893 März 17.

**Wir Nicolaus Friedrich Peter**, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Zeven und Kniphausen &c. &c.,

verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Herzogthum Oldenburg, was folgt:

## Einziger Artikel.

Artikel 19, §. 2 des Gesetzes vom 18. August 1861, betreffend die Beförderung der Pferdezucht im Herzogthum Oldenburg, erhält folgende Fassung:

Die Bewerbung geschieht in der Regel bei der ordentlichen Hengstköhrung unter Vorführung des Pferdes und Einlieferung der nöthigen Bescheinigungen, kann jedoch von der Köhrungscommission ausnahmsweise auch zu anderen Zeiten zugelassen werden.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 17. März 1893.

(L. S.)

**Peter.**

Jansen.

Siebenbürgen.

**N<sup>o</sup>. 10.**

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Einführung ge-  
richteter Thermoaräometer für die zollamtliche Abfertigung von  
Mineralölen.

Oldenburg, 1893 März 18.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 3. Februar  
1893 beschlossen:

daß in Ziffer 3 der Bestimmungen, betreffend die  
zollfreie Ablassung von Petroleum für gewerbliche  
Zwecke, vom 12. November 1885 (Gesetzblatt  
Bd. XXVII. S. 275) an Stelle der Worte: „amt-  
lich beglaubigten Aräometers“ die Worte: „gerichteten  
Thermoaräometers“ zu setzen sind.

Oldenburg, 1893 März 18.

**Staatsministerium.**

**Departement der Finanzen.**

Heumann.

Drost.

**N<sup>o</sup>. 11.**

Berordnung, betreffend Aenderung der Grenzen zwischen der Beckumer  
und Esenshammer Sielacht.

Oldenburg, 1893 März 20.

**Wir Nicolaus Friedrich Peter**, von Gottes Gna-  
den Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen,  
Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dith-  
marschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und  
Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen &c. &c.,

verordnen auf Grund des Artikels 27 der Deich-  
ordnung vom 8. Juni 1855 nach erfolgter Vereinbarung  
der betheiligten Sielachten nachstehende Grenzveränderungen:

1. die zur Esenshammer Sielacht gehörigen Fürstlich Schaumburg-Lippe'schen Parcellen 314/94, 220/45 und 45 der Flur XI der Gemeinde Esenshamm werden der Beckumer Sielacht,
  2. die zur Beckumer Sielacht gehörigen, im Eigenthum von Eduard Wilhelm Tanzen stehenden Parcellen 154 und 155 derselben Flur der Esenshammer Sielacht,
- einverleibt.

Die Sielscheidung wird bei diesen neuen Grenzen in folgender Weise gebildet:

- a) an der Südost- bzw. Ostseite der Parcellen 314/94, 220/45 und 45 durch das westliche Ufer des Stadländer-Butjadinger Zuwässerungschanals;
- b) an der Nordseite der Parcellen 45 durch das südliche Ufer des Befriedigungsgrabens zwischen der Parcellen 45 und der Parcellen 233/44 der Flur XI der Gemeinde Esenshamm;
- c) an der Westseite der Parcellen 45 bis zur Nordseite der Parcellen 153 der Flur XI der Gemeinde Esenshamm durch das östliche Ufer des Befriedigungsgrabens zwischen den Parcellen 45 und 154;
- d) an der Nordseite der Parcellen 153 durch das südliche Ufer des Befriedigungsgrabens zwischen den Parcellen 153 und 154;
- e) an der Westseite der Parcellen 154 bis zur Nordseite der Parcellen 152 der Flur XI der Gemeinde Esenshamm durch das westliche Ufer des Befriedigungsgrabens zwischen den Parcellen 154 und 152;
- f) an der Nordseite der Parcellen 152 durch das südliche Ufer des Befriedigungsgrabens zwischen den Parcellen 152 und 155;
- g) an der Westseite der Parcellen 155 durch das östliche Ufer des an dieser Parcellen entlang führenden Weges.



Diese Veränderung der Grenzen tritt mit dem 1. April 1893 in Wirksamkeit.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 20. März 1893.

(L. S.)

**Peter.**

Jansen.

Siebenbürgen.

### **№. 12.**

Gesetz für das Herzogthum Oldenburg, betreffend Abänderung einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 4. April 1865, betreffend die Reorganisation der Ersparungscasse.

Oldenburg, 1893 März 21.

**Wir Nicolaus Friedrich Peter**, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld; Herr von Jever und Kniphausen &c. &c.,

verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Herzogthum Oldenburg, was folgt:

#### **Artikel 1.**

An die Stelle des Artikels 3 des Gesetzes vom 4. April 1865, betreffend die Reorganisation der Ersparungscasse bzw. des Einzigen Artikels des Gesetzes vom 13. December 1875, betreffend Abänderung dieses Gesetzes, treten folgende Bestimmungen:

### Artikel 3.

Vertretung und Verwaltung der Anstalt.

§. 1. Die Ersparungscasse wird von einer besonderen Direction vertreten und unter der Aufsicht des Staatsministeriums verwaltet.

§. 2. Der Direction ist ein Verwalter und das erforderliche Hülfspersonal beigegeben.

Der Verwalter hat die Rechte und Pflichten eines Civilstaatsdieners; außerdem kann sechs Gehülfen die Staatsdienerqualität unter Anrechnung der bei der Ersparungscasse vorher zugebrachten Dienstzeit beigelegt werden.

§. 3. Die Kosten der Verwaltung werden aus der Ersparungscasse bestritten.

### Artikel 2.

Die Artikel 7 §. 1 und Artikel 9 §§. 2 und 3 des Gesetzes vom 4. April 1865, betreffend die Reorganisation der Ersparungscasse (cfr. Artikel 1 des Gesetzes vom 14. März 1879) erhalten folgende Fassung:

### Artikel 7.

Rückzahlung der Einlagen.

§. 1. Die Rückzahlung der Einlagen und die Auszahlung der angesammelten Zinsen erfolgt in der Regel ohne vorgängige Aufkündigung sofort bei der Rückforderung; die Ersparungscasse ist jedoch nicht verpflichtet, auf ein Einlegebuch innerhalb 4 Wochen mehr als einmal eine Auszahlung zu leisten und hat das Recht, für Beträge über 50 *M.* eine vorgängige Kündigung, und zwar für Beträge bis 100 *M.* mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen, für Beträge bis 300 *M.* mit einer Kündigungsfrist von 2 Monaten und für höhere Beträge mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zu verlangen.

In Fällen innerer Unruhen sowie in Fällen drohender oder eingetretener Kriegsgefahr kann mit Genehmigung des

Staatsministeriums die Einhaltung einer Kündigungsfrist bis zu 6 Monaten für alle Rückzahlungen verlangt werden.

### Artikel 9.

#### Reservefond.

§. 2. Der Reservefond wird aus den bisherigen und den ferneren jährlichen Ueberschüssen der Ersparungscasse gebildet. Derselbe soll auf 8% der ersten 12 000 000 *M.* der Einlagen und 5% der ferneren Einlagen gebracht und thunlichst auf dieser Höhe erhalten werden.

Der Reservefond muß mindestens die Summe von 650 000 *M.* betragen.

§. 3. Soweit im Uebrigen der Reservefond die im §. 2 bestimmte Höhe übersteigt, können die Jahresüberschüsse vom Staatsministerium zu wohlthätigen Zwecken verwandt werden, wobei jedoch darauf zu sehen ist, daß die Verwendung thunlichst den die Ersparungscasse benutzenden Klassen zu Gute kommt.

### Artikel 3.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündigung in Kraft.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und begedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 21. März 1893.

(L. S.)

**Peter.**

Jansen.

Siebenbürgen.